

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Rödlich, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

39. Jahrgang.

Nr. 97.

Sonnabend, den 27. April

1889.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis: 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 5 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämter, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die viergespaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung,

Hundesperre in Gallberg betr.

Nach dem am heutigen Tage erschienenen Erlasse der königlichen Amtshauptmannschaft zu Glauchau vom 24. dts. Mts. ist am 21. dts. Mts. in Hohndorf ein der Tollwut dringend verdächtiger Hund getödtet und darauf hin, in Gemäßheit von § 26, 3 der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen betr. vom 9. Mai 1881 außer für Hohndorf, Rödlich, Bernsdorf und Rösdorf auch für die Stadt Gallberg die Hundesperre auf die Zeit von 3 Monaten, demnach bis zum 26. Juli dts. Js. angeordnet, und die bereits für Heinrichsort angeordnete Hundesperre bis dahin verlängert worden.

Es sind daher während dieses Zeitraumes sämtliche Hunde hier entweder festzulegen (anzuketten bez. einzusperrn) oder mit gehörig konstruirten Maulkörben versehen, an der Leine zu führen.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest eingesichert, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Auch ist die Verwendung von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und

von Jagdhunden bei der Jagd unter der Bedingung zulässig, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 75 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Gallberg, den 26. April 1889.

Der Bürgermeister.

Schmidt.

Die Aufnahme

der Neulinge in die hiesige Stadtschule erfolgt Montag den 29. dts. nachmittags 1 Uhr im 1. Schulzimmer. Die Zuführung der Kinder soll möglichst durch Erwachsene geschehen.

Alle Fortbildungsschüler einschl. der neu aufzunehmenden, haben Mittwoch den 1. Mai nachmittags 5 Uhr im 4. bez. 3. Schulzimmer zu erscheinen.

Gallberg, den 26. April 1889.

Die Schuldirektion.

W. R. Schmidt.

Tagegeschichte.

— Im Interesse unserer Leser geben wir nachstehend eine sehr beachtenswerte Mitteilung wieder, die den Dresdner Nachrichten aus besuchter Feder zugegangen ist: In Nr. 106 der „Dresdner Nachrichten“ ist an bevorzugter Stelle zur Abklärung und Vereinfachung der Reklamation gegen die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer empfohlen, von der in § 57 des Einkommensteuergesetzes nachgelassenen Begründung der Reklamation von einem Vertrauensauschusse Gebrauch zu machen. Diese Empfehlung dürfte infolge ihrer Fassung zu verschiedenen Mißverständnissen Veranlassung geben und geht überhaupt insoweit von irriger Voraussetzung aus, als sie im allgemeinen die Anrufung des Vertrauensauschusses als die „kürzere und sichere Weise“ der Reklamation bezeichnet. Vielfach wird zwar den Einschätzungskommissionen jene Anrufung willkommen sein, für die Reklamanten dagegen zu größeren Weiterungen und Umständen führen als die unmittelbare Begründung ihrer Beschwerde in der Reklamationschrift. Dies ist z. B. der Fall bei allen Personen, deren Einkommensverhältnisse sich leicht übersehen und klarlegen lassen, z. B. bei Beamten, Rentnern, Hausbesitzern und Arbeitern. Ebenso gelangen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche einigermaßen geordnete Geschäftsbücher führen, schneller dadurch zum Ziele, daß sie die Beträge ihres steuerpflichtigen Einkommens nach dem bei der Deklaration für 1889 zum Anhalten zu nehmen gewesenen Durchschnittsergebnisse der drei Jahre 1885, 1886 und 1887 auf Grund ihrer Bücher in der Reklamationschrift angeben und zum Beweise der Richtigkeit dieser Angaben die Geschäftsbücher zur Einsichtnahme anbieten. Wenn in der fraglichen Empfehlung u. a. gesagt ist: „es ist einfacher, einen Vertrauensmann zu ernennen, welcher, wenn er sich nicht mit den Angaben einverstanden erklärt, dies begründen muß“, so kann hierdurch leicht zu der Anschauung verleitet werden, daß der Reklamant durch Anrufung des Vertrauensauschusses die Verpflichtung zur Begründung seiner Beschwerde von sich abwälzen kann. Diese Anschauung wäre durchaus unzutreffend. Denn nach § 51 des Einkommensteuergesetzes ist jede Reklamation, welche überdies stets nur gegen das gesamte Schätzungsergebnis gerichtet werden kann, von dem Reklamanten unter genauer Angabe der Höhe aller seiner Einkünfte u. d. der gesetzlich zulässigen Abzüge thatsächlich zu begründen“, und nach § 54 des Gesetzes „liegt die Bescheinigung der zur Begründung eines Rechtsmittels vorgebrachten thatsächlichen Ausführungen

Demjenigen ob, welcher das Rechtsmittel einwendet“. Die Begründung und Bescheinigung der Reklamation verbleibt aber auch im Falle der Anrufung des Vertrauensauschusses im vollen Umfange dem Reklamanten. — Aufmerksam gemacht wird hierbei darauf, daß nicht bloß ein Vertrauensmann, sondern ein Vertrauensauschuss in Betracht kommt. Die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes (§ 57) lauten wie folgt: Dem Reklamanten steht es frei, seine Reklamation durch spezielle Darlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse vor einem Vertrauensauschuss der Einschätzungskommission zu begründen. Falls er von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat er dies sofort bei Einwendung der Reklamation zu erklären und ein Mitglied der Kommission als Vertrauensmann zu benennen; die Kommission wählt ebenfalls ein zweites Mitglied und ein drittes als Obmann. Können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann ebenfalls von der Kommission gewählt. Da der Reklamant nach den angezogenen Vorschriften die Höhe des wirklichen steuerpflichtigen Einkommens nachweisen muß, so hat selbstverständlich der Vertrauensauschuss sich nicht etwa mit mündlichen Erklärungen und Vorstellungen zu begnügen, vielmehr die Einkommensangaben des Reklamanten auf Grund der beizubringenden Nachweise, z. B. der Geschäftsbücher, zu prüfen. Das Ergebnis und die Darlegungen des Reklamanten sind protokolllarisch zu verlautbaren. Ferner ist der Ausschuss berechtigt, den Reklamanten vorzuladen, keineswegs aber verpflichtet, ihn in seiner Behauptung oder in seinen Geschäftsräumen aufzusuchen. Die Einschätzungskommission ist nach dem Gesetze an das Urteil des Vertrauensauschusses nur dann gebunden, wenn dasselbe mit Stimmeneinheit gefaßt wurde. Von der Einrichtung des Vertrauensauschusses ist zeither im ganzen Lande verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden, wohl in der Hauptsache um deswillen, weil diese Einrichtung im allgemeinen dem Reklamanten geringere Vorteile bietet, als auf den ersten Blick scheinen mag. Viele Reklamanten legen z. B. ihre Geschäftsbücher lieber den Kommissionsvorsitzenden oder der königl. Bezirkssteuereinnahme vor, als dem Vertrauensauschusse. Für den Fall der Berufung auf den Vertrauensauschuss ist nicht zu übersehen, daß in der Reklamationschrift ein Mitglied derjenigen Kommission, welche die angefochtene Schätzung bewirkt hat, als Vertrauensmann ausdrücklich namhaft gemacht werden muß. Eingehende Anleitung zur Reklamation im einzelnen Falle zu bieten, würde hier zu weit führen. In übersichtlicher und leicht verständlicher Weise findet man die wichtigsten Vor-

schriften für die Deklaration und Reklamation zusammengestellt in dem in der Reinhold'schen Hofbuchdruckerei in Dresden erschienenen „Ratgeber in Einkommensteuerfachen“ (für 1 M. in allen Buchhandlungen zu haben), der anscheinend von einem Kommissionsvorsitzenden bearbeitet ist. In demselben sind auch Muster zu Reklamationschriften verschiedener Art enthalten. Im übrigen wird bei den königl. Bezirkssteuereinnahmen über alle auf die Einkommensteuer und insbesondere das Reklamationsverfahren bezügliche mündliche Anfragen bereitwillig Auskunft erteilt.

— Wir machen darauf aufmerksam, daß die bei vielen Handwerksmeistern noch bestehende Annahme, daß der probeweise in die Lehre genommene Lehrling während der Dauer der Probezeit eines Arbeitsbuches nicht bedürfe, vielmehr ein solches zu beschaffen erst dann nötig werde, wenn die Aufnahme des Lehrlings in die Lehre definitiv erfolge, eine irrige ist, die nicht selten für den säumigen Lehrherrn mit Unannehmlichkeiten und polizeilicher Strafe verbunden ist.

— Dresden. Die Sitte, wichtige kirchliche oder politische Gedenktage der Nachwelt durch ein sichtbares Zeichen in Erinnerung zu bringen, ist eine alte und noch heutigen Tages finden sich hier und da Denksteine und Bauwerke neben alten Baumriesen, die uns an frühere Jahrhunderte und deren Ereignisse erinnern. Thatsache ist ja auch, daß in der Neuzeit die Pflege dieser Sitte eine allgemeine geworden ist. In Hunderten von Exemplaren wurden beispielsweise am 400jährigen Geburtstag Dr. Martin Luthers, am 90jährigen Kaiser Wilhelm I., am 70jährigen des Fürsten Bismarck, an dem Gedenktage der Völkerschlacht bei Leipzig und des deutsch-französischen Krieges Eichen und Linden gepflanzt, denen die entsprechende Bezeichnung beigelegt wurde, oder Denksteine errichtet, deren Inschriften Bezug auf die historischen Tage nehmen. Zahlreiche Gemeinden und Vereine werden anlässlich des 800jährigen Bettiner Jubiläums in mannigfacher Weise auf ähnliche Art kommenden Geschlechtern verkünden, daß auch sie Anteil an dieser Jubelfeier genommen. Die Idee, zur Erinnerung an dieses frohe Ereignis einen Gedenkstein zu errichten, oder eine Gedenktafel mit entsprechender Inschrift zu stiften, ist gewiß eine gute und wie aus einem Rundschreiben des hiesigen Bildhauers Theodor Bepold, Blasewitzerstraße 14, ersichtlich, die Verwirklichung derselben von vielen Gemeinden beabsichtigt. Derselbe hat zu dem genannten Zwecke eine ziemlich Anzahl solcher Steine und Gedenktafeln aus bestem dunklen Syenit mit Inschrift in achter doppelter Vergoldung hergestellt. Die Ausführung der bisher in Auftrag gegebenen Arbeiten war eine durchaus